

# **BGer 5D\_176/2022 vom 30. November 2022**

Bundesgericht, 2022-11-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_176\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_176_2022)

FR: TF 5D\_176/2022 du 30 novembre 2022

IT: TF 5D\_176/2022 del 30 novembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Streitwert beträgt gemäss den unbeanstandeten Feststellungen im angefochtenen Entscheid weniger als Fr. 30'000.-- ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ). Somit steht nicht die Beschwerde in Zivilsachen, sondern die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung ( Art. 113 BGG ).

### **E. 2**

Die Beschwerde scheidet indes bereits daran, dass sie entgegen der Vorgabe in Art. 42 Abs. 1 BGG kein Rechtsbegehren enthält. Unter der Überschrift "Rechtsbegehren" erfolgen ausschliesslich formelle Ausführungen; ein Rechtsbegehren zur Sache ist nirgends auszumachen.

### **E. 3**

Im Übrigen fehlt es der Beschwerde aber auch an einer hinreichenden Beschwerdebegründung:

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 116 BGG ), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG ). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann ( BGE 134 II 244 E. 2.2; 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4).

Die Kernerwägung des Obergerichtes geht dahin, dass im Revisionsverfahren nur unechte, aber keine echten Noven zulässig sind, dass der Beschwerdeführer den Revisionsgrund in einer vom damaligen Gerichtsgeologen verfassten E-Mail vom 8. Mai 2022 sehe, in welcher dieser seine "schon mehrfach gemachte Aussage" wiederhole, der Rechtsfall sei vom Obergericht "nicht entsprechend den Vorgaben des Bezirksgerichts" weiterbehandelt worden, dass der Beschwerdeführer vor diesem Hintergrund einmal mehr sinngemäss vorbringe, das Obergericht habe im Entscheid vom 22. Mai 2013 die Beweismittel mangelhaft gewürdigt, dass ihm aber bereits in mehreren Revisionsentscheiden beschieden worden sei, dass die Beweiswürdigung dem Gericht und nicht dem Gutachter obliege, dass (auch) die E-Mail vom 8. Mai 2022 ein echtes Novum darstelle, welches keinen Revisionsgrund bilde, und dass im Übrigen selbst eine mangelhafte Beweiswürdigung kein Revisionsgrund im Sinn von Art. 328 ZPO wäre.

Inwiefern diese Erwägungen gegen verfassungsmässige Rechte verstossen sollen, wird mit den weitschweifigen und appellatorisch vorgetragenen Ausführungen in der Beschwerde nirgends substantiiert und in nachvollziehbarer Weise dargelegt. Die zentrale Behauptung

des Beschwerdeführers liegt einmal mehr darin, dass das Obergericht die Tatsachen grob verdrehe und die damaligen Aussagen des Bezirksrichters sicher viel mehr den Fakten entsprochen hätten. Damit ist keine Verfassungsverletzung im Zusammenhang mit der Behandlung des Revisionsgesuches dargetan.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde - abgesehen davon, dass es an einem Begehren in der Sache mangelt - als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.